

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter. Ausgabe

Nr. 28

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln,
den 12. Juli 1929.

Anzeigenpreis für die viereckige Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verand befinden sich Köln, Venloerwall 9. Telefonruf West 51546. — Redaktionschluss ist Samstag-Mittag.

30. Jahrg.

„Berechtigung“ - ein Hemmschuh für die Tüchtigen.

Die Not und Sorge um das nackte Leben nimmt Sinnen und Trachten der Arbeiterschaft natürlicherweise stark in Anspruch. Die Sicherung der Existenz und die der Familie ist primär und erst auf der Grundlage einer sichern und ausreichenden Lebenshaltung bleibt auch Raum für anderes, für das Gute und Schöne, für Geistiges und Kultur. Bildungsfragen haben innerhalb der Arbeiterschaft immer lebhaftes Interesse wahgerufen. Dafür zeugen die Bildungsbestrebungen, die seit Bestehen der Gewerkschaftsbewegung eifrige Förderung und Pflege erfahren haben. Doch besondere Fragen der Bildung, der Schulfrage, hätten wir schon früher größere Beachtung zuwenden müssen. Der Schulfrage wurde volle Würdigung wohl nach der religiösen Seite hin zuteil, die Frage, ob konfessionelle oder weltliche Schule, ist für uns als christliche Gewerkschaftler im Sinne der ersteren entschieden. Dabei galt als die uns interessierende Schule vornehmlich die Volksschule. Aber die Entwicklung der höheren Schule, ihre Bedeutung für den Aufstieg unseres Standes, wurde lange nicht erkannt. Infolgedessen entwickelte sich das Problem der höheren Schule für uns zur heutigen unhaltbaren Situation. Mehr und mehr ist nämlich die höhere Schule zu einem Institut herabgesunken, welches nur noch Zeugnisse als Berechtigungen erteilt, die dem Besitzer den Weg zu bestimmten Berufen öffnen, allen anderen aber diese Berufe, selbst bei bester persönlicher Eignung verriegeln und verschließen. Die Folge ist ein übergroßer Zudrang zu den höheren Schulen. Angeblich verlassen jährlich 18 000 Abiturienten die höheren Lehranstalten. Im Sommersemester 1928 betrug die Gesamtzahl der Studierenden an deutschen Hochschulen rund 112 000. Von letzteren ist ein nur ganz geringer Teil als aus Arbeiterfamilien stammend bezeichnet. Bei den Universitäten beträgt dieser Anteil noch nicht zwei Prozent, während der Mittelstand mehr als 60 Prozent und die gesellschaftliche Oberschicht mehr wie 36 Prozent der Besucher stellt. Wertet man diese Beteiligung als Ausdruck für die Gleichberechtigung des Arbeiterstandes, dann kann das Ergebnis nur betäubend erscheinen. Denn Einfluß und Mitbestimmung in Wirtschaft und Gesellschaft sind abhängig davon, inwieweit es auch gelingt, Angehörige unseres Standes in führende Stellungen zu bringen. Je weiter wir uns von der Revolution entfernen, um so schwerer gelingt das. Als Führer glaubt man bei uns zu Lande nur diejenigen gelten lassen zu können, die den Stempel irgendeiner höheren Schule oder Lehranstalt nachzuweisen in der Lage sind. Dem Schulzeugnis, dem akademischen Grad, vertraut man mehr als der Welterfahrung des praktischen Lebens.

Hochschulbildung aber ist bei uns mehr wie anderswo eine Frage des Besitzes. Weil die Arbeiterschaft höchstens das Notwendigste zum nackten Leben hat, ist sie so gut wie ausgeschlossen von dem Weg, der nach der Meinung so vieler allein zur Führung berechtigt.

Unser gesamter „Bildungsbetrieb“ krankt heute an einer Überspannung. An der Absolvierung der „höheren“ Schule mißt man schlechtweg den Wert oder Unwert des Menschen. Praktisches Können wird der schulischen Berechtigung untergeordnet. Der technisch Begabte ist gezwungen, wertvollste Jahre für das Erbüßeln eines Wissensballastes hinzugeben, mit dem er nichts anzufangen weiß und den er später möglichst schnell wieder zu vergessen trachtet. Aber er braucht die „Berechtigung“ als Sprungschanze, die die unsinnige Bildungspflicht der Gesellschaft vor ihm aufrichtete, ohne deren korrekte Überwindung er nicht zu seinem ihm liegenden praktischen Berufe gelangen kann. Ganz abgesehen von den vielen, die an dieser Klippe scheitern, deren Eltern nicht das notwendige Kleingeld aufzubringen vermögen und die nun in einem ungeliebten Berufe an sich selbst und dem Leben verzweifeln, während sie im anderen Falle Wertvollstes zu leisten imstande gewesen wären. Wer heute in Deutschland etwas „werden“ will, muß die höhere Schule absolvieren, zum mindesten aber die „mittlere Reife“ nachweisen. Wer gegen diesen offensibaren groben Unfug ankämpft, steht einer Phalanx von Bildungsfanatikern und Berufsangehörigen gegenüber. Die aus Gründen einer höheren gesellschaftlichen

und gehaltlichen Eingruppierung ihres Berufes den Weg zum Berufe verbarrikadieren und ihn dadurch, gewollt oder ungewollt, zu einem Vorrecht des Besitzes stempeln. Gerade der Umstand, daß ein Beruf nicht soviel gilt, als er in sich wertvoll ist für die Allgemeinheit, sondern nur soviel, als er Stufen zählt, ehe man ihn erlernen kann, zeigt die Hohlheit und Aufgeblasenheit des Berechtigungsstimmels, der das hohe Können praktisch Begabter geringer einschätzt als abgestempeltes Schulwissen. Die Zeit des untergehenden Jungtums wird in ihrem ganzen Widersinn wieder lebendig. Die höheren Schulen sind katastrophal überfüllt, und die Volksschule wird immer mehr zur Armeleutenschule degradiert.

Keine Schule, gleich welcher Art, kann für sich beanspruchen, Führer heranzubilden. Führer werden geboren, nicht erzogen. Schulen haben die Aufgabe, für Berufe vorzubilden, die eine entsprechende Vorbildung bedingen. Führer brauchen und können aber die Absolventen dieser Anstalten nicht alle sein.

Diese Erkenntnis scheint auch in die Kreise der Akademiker selbst einzudringen. In der Zeitschrift „Der Student“ schreibt Dr. Rleo Meyer einen Aufsatz über „Akademische Reichsbürgerschaft“. Dort heißt es u. a.: „Der gewerkschaftliche Schulungsbetrieb weiß mit dem Bildungshunger des jungen Volkes mehr anzufangen, er bildet in seiner Art eine Führungsschicht heran, welche die akademische »Prädestination zum Führertum« immer illusorischer macht. Nehmen wir die Hornbrille bzw. das Monokel vom Auge und sehen wir in die politische Wirklichkeit: Ein ehemaliger Handlungsgehilfe ist nunmehr Reichskanzler, ein ehemaliger Metallarbeiter Reichsinnenminister, ein ehemaliger Drechsler ist Führer des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, ein ehemaliger Tischler Führer des Deutschen Gewerkschaftsbundes, ein ehemaliger Malergehilfe Führer der national-sozialistischen Bewegung, ein ehemaliger Grobschmied Oberstkommandierender des Reichsbanners usw. Als Reichskanzler Marx abging, soll er den wehmütigen Gedanken geäußert haben, daß mit ihm vielleicht der letzte Akademiker am Platze

Bismarcks gewirkt habe. Aber nicht nur die obersten, erst recht die mittleren und unteren Positionen der Staats- und Volksorganisation werden mehr und mehr von Nichtakademikern eingenommen. Während sich seit Jahrzehnten ein durchgreifender Wandel der Führungsschicht des wirklichen Deutschlands vollzieht, taasten sich die Akademiker in einer unwirklichen Welt stereotyp als »die« berufenen Führer des Volkes an, und der Teil, der tatsächlich zur Volks- und Staatsführung gelangt, wird immer geringer. Die formale Bildung, die wir auf den hohen Schulen erhalten, gibt uns kein sittliches Anrecht auf Führung, schon gar nicht Männern gegenüber, die ein hartes Leben gebildet hat.“

Für jeden Beruf und jedes Amt ist neben dem Eignetsein das Maß an Können, Wissen und Bildung als wesentliche Voraussetzung zu verlangen, das seine ordnungsmäßige und bestmögliche Ausübung gewährleistet. Diese Ausrichtung wird normalerweise durch die entsprechenden Vorbereitungsanstalten vermittelt, die dafür eigens geschaffen sind, und deren zweckdienliche Ausgestaltung eine vordringliche Aufgabe der dazu berufenen Stellen sein muß. Wogegen wir uns und die Einsichtigen wenden, ist, daß man diese Vorbereitungsanstalten als den einzigen Weg zu den betreffenden Berufen und ihren höchsten Stellen monopolisiert. Dadurch versperrt man wertvollen Könnern, denen das Geld zum Besuche der Schulen fehlt, oder um die Allgemeinheit bedauernd und in öffentlichen Angelegenheiten bewährten und befähigten Männern und Frauen ihr ureigentliches Betätigungsfeld, zum Schaden für die Gesamtheit. Ihnen muß der Weg nach „oben“ weit geöffnet bleiben, sofern sie in ihrer ganzen Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie die Lücken des erforderlichen Wissens und Bildungsbesitzes mit strengster Gewissenhaftigkeit aufholen. Den von unten aus eigener Kraft aufsteigenden Menschen weitgehendste Förderung zuteil werden zu lassen, müßten die Verantwortlichen als ihre selbstverständliche Pflicht betrachten. Das ist der tiefere Sinn des Kampfes gegen den Berechtigungsunfug neben der elementaren Notwendigkeit, die Proletarisierung nicht dadurch in die Breite wachsen zu lassen, daß man den Berufseintritt durch ungerechtfertigte Bildungsanforderungen erschwert, nur um den Beruf als einen „gehobenen“ zu kennzeichnen.

Lehrlingsvergütung und Tarifvertrag.

Nach Abschluß des Reichsmantelvertrages, der erstmalig eine Regelung der Lehrlingsvergütung enthält, finden wir in Berichten über die Tagung von Tischlerinnungen und Innungsverbänden temperamentvolle Angriffe auf eben diese Bestimmung des Reichsmantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe. Entschließungen und Beschlüsse solcher Tagungen lassen erwarten, daß sich demnächst die Arbeitsgerichte mit den Bestimmungen über die Entschädigungsätze befassen werden und darum ist nicht uninteressant, was kürzlich das L.A.G. Osnabrück in einem diesbezüglichen Fall, der allerdings das Baugewerbe betrifft, entschieden hat.

Eine Firma hatte, wie aus der Sammlung „Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes und der Landesarbeitsgerichte“ zu entnehmen ist, vor dem Innungsausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten Klage auf Aufhebung der Lehrverträge erhoben. Die Klage hatte Erfolg, denn der Innungsausschuß entschied, daß der Klage stattzugeben sei und begründete seine Entscheidung damit, daß infolge des Eingreifens des allgemeiner verbindlichen Bezirks-Tarifvertrages vom 18. Mai 1927 und durch die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes vom 14. März 1928 die Lehrverträge ihres Charakters als Erziehungsverträge entkleidet seien, daß die Lehrherren bei Abschluß der Lehrverträge um so weniger mit einer tariflichen Regelung der Lehrlingsentschädigung rechnen konnten, als vom Reichsarbeitsminister bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen — also abgesehen vom Baugewerbe — die Einschränkung gemacht sei, „insoweit als die Handwerkskammern oder Innungen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse nicht anderweitige Bestimmungen getroffen haben oder treffen werden“, daß die Lehrherren sich gehütet hätten, den behördlichen Wünschen nach Einstellung von Lehrlingen im Baugewerbe über das Bedürfnis hin-

aus nachzukommen, wenn sie gewußt hätten, daß ihnen eine die Lehrvertragliche Entschädigung erheblich übersteigende Lohnfestsetzung durch Tarifvertrag aufgezwungen würde, daß daher eine ganz neue Situation geschaffen sei, daß der Lehrvertrag aber nach Treu und Glauben auszulegen sei und insbesondere nicht nur die Lohnvorschriften des Tarifvertrages, sondern auch seine Kündigungsbestimmungen anwendbar sein müßten.

Die Kläger, zwei Lehrlinge, haben darauf vor dem Arbeitsgericht Klage erhoben mit dem Antrage, den Spruch des Innungsausschusses aufzuheben. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das L.A.G. ihr stattgegeben und sagt in den Gründen u. a.: Die Ansicht der Beklagten, daß durch das Inkrafttreten der genannten Tarifverträge auch alle sonstigen normativen Bestandteile derselben Inhalt der Lehrungsverträge geworden seien, ist aber nicht als zutreffend zu erachten. Insbesondere kommt ein Übergang der Vorschriften der Tarifverträge über die Kündigung in die Lehrverträge zweifellos nicht in Betracht, weil diese nur für reine Arbeitsverträge — also nur für Arbeiter — Geltung haben können und sollen, mit dem Wesen und Zweck eines Lehrungsvertrages als eines Erziehungs-, Ausbildungs- und allerdings gleichzeitig auch Arbeitsvertrages dagegen unvereinbar sind. Auch die gesetzliche Bestimmung des § 130 a der S.O., welche bei Handwerkern eine bestimmte Dauer der Lehrzeit vorsieht, steht dem Übergang derjenigen Tarifnormen, die eine kurze Kündigungsfrist vorsehen, zwingend entgegen. Die Lehrverträge konnten also von der Beklagten nicht gekündigt werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch die tarifliche Regelung der Lehrungsverträge gewisse Härten entstehen können, möglicherweise auch bei der Beklagten entstanden sind. Während der Arbeitgeber bei tariflicher Höher-

Jehung der Pöbse, sofern er glaubt, daß sie für ihn nicht tragbar sind, seinen Arbeitern kündigen oder gar den ganzen Betrieb stilllegen kann, ist er bei Lehrlingen für die Dauer der Lehrzeit gebunden. Allerdings besteht z. B. auch bei den Schwerbeschädigten ein Zustand ähnlicher Art. Diese Schwierigkeiten sind aber keinesfalls eine genügende Grundlage für die Anwendung der *clausula rebus stantibus*, die nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, welche in der Inflationszeit feste Formen angenommen hat, krasse Verschiebungen des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung voraussetzt.

Damit ist das Landesarbeitsgericht in Osnabrück der Meinung beigetreten, die das Reichsarbeitsgericht ebenfalls in einer aus dem Reichstarifvertrag für das Baugewerbe hergeleitete Lehrlingsstreitsache in seiner Entscheidung vom 14. 3. 28 eingenommen hat. Diese Entscheidung ist überaus wichtig, weil sie sich grundsätzlich mit der Frage: Erziehungs- oder Arbeitsvertrag auseinandersetzt und eine von den Innungen und Handwerkskammern bekämpfte Entwicklung der Frage in unserem Sinne fördert, auch wenn in der Begründung ausdrücklich auf die Sachlage im Baugewerbe hingewiesen ist. Worauf es ankommt in dieser Begründung, ist folgendes:

Für die Frage, ob eine Regelung der Lehrlingsvergütung durch Tarifvertrag möglich und zulässig ist, ist entscheidend, ob der Lehrlingsvertrag als ein Arbeitsvertrag oder als ein von diesem verschiedener Vertrag besonderer Art anzusehen ist. Diese in Theorie und Praxis sehr umstrittene Frage ist in Übereinstimmung mit der jetzt wohl als herrschend zu bezeichnenden Ansicht wenigstens für das allein hier in Frage kommende Baugewerbe in Übereinstimmung mit dem V. A. G. dahin entschieden, daß der Lehrvertrag als unter den Begriff des Arbeitsvertrags im Sinne des § 1 der Tarifvertragsverordnung fallend anzusehen ist. Ursprünglich den Charakter eines reinen Erziehungs- und Lernvertrages tragend, bei dem Ausbildung, Erziehung und Aufnahme in die Familie des Lehrherrn als eigentliche Zwecke des Vertrages weit überwiegend im Vordergrund standen, während die Arbeitsleistung des Lehrlings nur eine unwesentliche Rolle spielte, ist der Lehrvertrag im Laufe der Entwicklung der Gewerbe- und Geschäftsverhältnisse immer mehr zu einem Vertrage geworden, bei dem auch die Arbeitsleistung des Lehrlings eine nicht unwesentliche Rolle spielen und der Lehrherr darauf bedacht ist, als Gegenwert für die von ihm gegebene Ausbildung auch Nutzen für sein Gewerbe oder für sein Geschäft aus der Arbeitsleistung des Lehrlings zu ziehen. Die Entwicklung hat dazu geführt, daß im Baugewerbe, und das gilt auch für das zum Baugewerbe gehörige Handwerk, der Lehrvertrag, wenn dessen Hauptzweck auch die Ausbildung des Lehrlings geblieben ist, doch auf der anderen Seite auch die Elemente des Arbeitsvertrages in sich birgt, nämlich die Verpflichtung des Lehrlings, seinem Lehrherrn abhängige Arbeit gegen Entgelt zu leisten. Fälle, in denen der Lehrling in das Haus des Lehrherrn aufgenommen wird und dort Naturalverpflegung erhält, werden sich

Größenordnungen im Volk und Wirtschaft.

Von Bernhard Letterhaus und Franz Röhr.

Jeder, der seine Zeitung oder sein Verbandsorgan liest, merkt bald, daß ihm die Kenntnis der einen oder anderen wichtigen Zahl aus dem Volksleben oder der Wirtschaft fehlt, um das Gelesene verstehen zu können. Alle diese Zahlen und noch viel mehr findest du in dem obengenannten Buche. Der Preis beträgt bei einem Umfange von 527 Seiten für die zweite (neueste) Auflage einschließlich Porto nur 5,50 RM. (bei Zusendung gegen Nachnahme 6 RM.). Bestelle das Buch sofort per Postkarte beim **Christlichen Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25.**

im Baugewerbe nur noch selten finden; das Erziehungsmoment ist erheblich in den Hintergrund getreten; die Einwirkung des Lehrherrn auf den Lehrling beschränkt sich im wesentlichen auf die Zeit, in der der Lehrling im Betriebe des Lehrherrn tätig ist. Bei dieser Wandlung ist neben dem Hauptzweck, der Ausbildung des Lehrlings, die Verrichtung produktiver Arbeit durch den Lehrling, die im ersten Jahre der Ausbildungszeit naturgemäß gering ist, in den weiteren Jahren aber immer wertvoller für den Lehrherrn wird, in den Vordergrund getreten. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die dem Lehrling nach den Lehrverträgen zu zahlende Entschädigung nicht für die ganze Dauer der Lehrzeit in gleichbleibender Höhe vereinbart wird, sondern im Laufe der Lehrzeit steigt und daß sich außerdem vielfach die Vereinbarung findet, daß die Vergütung an solchen Tagen in Wegfall kommt, an denen, z. B. wegen schlechter Witterung, Arbeit vom Lehrling nicht geleistet werden kann. Die dem Lehrling gezahlte Entschädigung bedeutet, wenn sie vielfach auch noch Kostgeld oder Unterhaltsbeihilfe genannt wird, tatsächlich ein Entgelt für die vom Lehrling geleistete Arbeit. Mit Recht wird vom V. A. G. darauf hingewiesen, daß gerade im vorliegenden Falle dieser Anschauung schon dadurch Rechnung getragen ist, daß der Lehrlingsausschuß der Innung die sog. Unterhaltsbeihilfe in Prozentsätzen des Gesellenlohnes, und zwar vom 1. bis 4. Lehrjahre steigend, festgesetzt hat. Hiernach ist für das Baugewerbe — und hier einen Unterschied zwischen Großgewerbe und Bauhandwerk zu machen, liegt keine Veranlassung vor — davon auszugehen, daß der Lehrlingsvertrag zwar auch heute noch den Charakter des Lehrvertrages hat, aber auch gleichzeitig die Elemente des Arbeitsvertrages enthält und daher gleichzeitig als Lehr- und Arbeitsvertrag anzusehen ist. Wenn seitens der Revision darauf hingewiesen ist, daß

in verschiedenen Gesetzesbestimmungen zwischen Arbeits- und Dienstverhältnis einerseits und Lehrverhältnis andererseits ausdrücklich unterschieden werde und daß auch die Anordnung der Teile des Titel VII der Gewerbeordnung ergebe, daß dem Lehrlingswesen gerade für das Handwerk eine Sonderstellung habe gegeben werden sollen, so können diese Erwägungen für die hier zunächst zu entscheidende Frage, ob das Lehrlingsverhältnis auch als ein Arbeitsverhältnis anzusehen ist, nicht von entscheidender Bedeutung sein. Im übrigen ergibt gerade der Aufbau des Titel VII der Gewerbeordnung, daß auch dieses Gesetz den Lehrling grundsätzlich den Arbeitern zurechnet. Ist aber der Lehrvertrag des Baugewerbes auch ein Arbeitsvertrag, so können auch dessen Bedingungen, soweit sie den privatrechtlichen Inhalt des Arbeitsvertrages, also insbesondere die dem Lehrling zu zahlende Vergütung betreffen, nach § 1 Tarifvertragsverordnung durch Tarifvertrag geregelt werden. Diese Regelung ist freilich nur insoweit für zulässig zu erachten, als nicht zwingende andere Vorschriften entgegenstehen. In dieser Beziehung kommen die §§ 81 a Nr. 3 und 103 c Ziffer 1 G. O. in Betracht, in denen die nähere Regelung des Lehrlingswesens den Innungen bzw. Handwerkskammern vorbehalten ist. Dem V. A. G. ist aber darin beizutreten, daß diese Bestimmungen einer tarifvertraglichen Regelung der Lehrlingsvergütung nicht entgegenstehen. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die in den genannten Bestimmungen den Innungen bzw. Handwerkskammern vorbehaltene Regelung sich nur auf die öffentlich-rechtliche Gestaltung des Lehrlingswesens bezieht, oder ob es danach zu den Aufgaben der Innungen bzw. Handwerkskammern auch gehört, die Verhältnisse des Lehrlingswesens in seinen privatrechtlichen Auswirkungen näher zu regeln. Auch im letzteren Falle würden die zur Regelung dieser privatrechtlichen Auswirkungen von ihnen erlassenen Bestimmungen nicht ohne weiteres objektives Recht schaffen, dem Meister und Lehrlinge in gleicher Weise unterworfen sind. Objektives Recht können diese Korporationen nur schaffen, soweit ihnen das Gesetz Befugnisse hierzu ausdrücklich übertragen hat, wie dies z. B. durch § 130 a Abs. 2 G. O. hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit geschehen ist. Soweit das nicht geschehen ist, tragen diese Vorschriften den Charakter von Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien, die zwar die Mitglieder der betr. Korporationen binden und deren Innehaltung seitens der Mitglieder durch Ordnungsvorschriften nach § 92 c der G. O. unter Umständen erzwungen werden kann. Es können aber durch sie keine bindenden Normen für den privatrechtlichen Inhalt von Lehrverträgen geschaffen werden. Hätte das Gesetz der den Innungen bzw. Handwerkskammern vorbehaltenen näheren Regelung des Lehrlingswesens eine so außerordentliche, weitreichende Wirkung auch auf das privatrechtliche Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling einräumen wollen, so hätte dies in der Gesetzesbestimmung unzweideutig zum Ausdruck kommen müssen.

Mit Unrecht macht die Revision geltend, daß die Vor-

Aber Buchenholz.

Von P. Martell.

(Fortsetzung)

Was die Härte des Buchenholzes betrifft, so ist diese von dem spezifischen Gewicht gewissermaßen abhängig; es ist also der jeweilige Zustand des Holzes, ob es grün, lufttrocken oder gedarrt ist, entscheidend. Allgemein betrachtet, ist das Holz beider Buchenarten als hart zu bezeichnen; es gehört derselben Härteklasse wie Eiche, Ahorn, Akazie und die meisten Obstbaumholzarten an. Wenn man bei der Härteprüfung des Holzes die von Büsgen angewandte Methode benutzt, der mittels eines Apparates eine 25 mm lange Stahlnadel 2 mm tief durch Gewichte in das Holz trieb, so ergeben sich für Buchenholz folgende Zahlen, wenn man 1 gleich 100 Gramm setzt. Das Rotbuchenholz besitzt hiernach eine Querschnittshärte von 30 bis 40, eine Mittelschnittshärte von 35 und eine Längsschnittshärte von 50. Bei der Weißbuche beträgt die Querschnittshärte 50, die Mittelschnittshärte 59 und die Längsschnittshärte 70—80. Was die Spaltbarkeit des Buchenholzes anbetrifft, so ist diese zwischen Rotbuchenholz und Weißbuchenholz recht verschieden. Nach der Spaltbarkeitstabelle, die acht Grad vorsieht, fällt die Weißbuche als „sehr schwerspalzig“ in die zweite Klasse, während die Rotbuche als „ziemlich leichtspaltig“ der fünften Klasse angehört. Was die Frage der Elastizität des Holzes anbetrifft, so bietet diese manche Schwierigkeit, da die Elastizität oder Federkraft an einem und demselben Stamme verschieden ist, je nachdem eine Beanspruchung parallel zur Faser oder senkrecht zu dieser erfolgt. Wördlinger hat eine Elastizitätstabelle für Holz mit sechs Graden aufgestellt. In dieser Tabelle gehört die Rotbuche mit „ziemlich elastisch“ der vierten Klasse und die Weißbuche mit „schwach elastisch“ der fünften Klasse an. Die Elastizität des Buchenholzes muß daher als gering bezeichnet werden. Die Biegsamkeit des Buchenholzes kann als günstig angesprochen werden. Es ist erheblich biegsamer als Fichten- und Tannenholz und steht

annähernd mit Eichenholz auf gleicher Stufe. Das Rotbuchenholz ist hart und grobsaserig, zäh und sehr fest. Es läßt sich leicht spalten und im gedämpften Zustand ausgezeichnet biegen. Im Querschnitt weist das Holz der Rotbuche gut erkennbare Jahrringe auf, die zahlreiche, ziemlich breite und auffallend glänzende Markstrahlen besitzen, die sich auf der Schnittfläche dunkler als das Nachbarbaugebilde abheben. Bei mikroskopischer Betrachtung lassen die deutlichen Markstrahlen etwa 15 Zellenreihen erkennen, während die weniger deutlichen Markstrahlen nur aus 1 bis 6 Zellenreihen bestehen. Die ziemlich zahlreichen Gefäße des Rotbuchenholzes sind nicht groß. Lage und Bodenbeschaffenheit bestimmt gewissermaßen die Farbe des Holzes, die je nachdem weiß, rotgelb, graubraun, rotbraun und hellgrau ist. Gutes Buchenholz soll im Kern rötlich und im Splint weißlich sein. Polieren, Weizen und Färben bereitet keine Schwierigkeiten; im gedämpften Zustand läßt sich das Rotbuchenholz besonders gut bearbeiten. Durch das Dämpfen erhält das Holz eine schöne rotbraune Färbung. Durch die Kurzfasrigkeit des Buchenholzes ist dieses leicht dem Reißen und Werfen ausgesetzt, ein Übelstand, welcher der gewerblichen Verwendung des Buchenholzes starke Grenzen setzt. Ungünstig ist auch, daß bei Luftabfluß der Saft leicht in Gärung übergeht. Diese Tatsache verhindert die Verwendung des Rotbuchenholzes zu Bauwecken; nur beim Wasserbau, wo sich das Holz ständig unter Wasser befindet, erweist es sich dauerhaft. Durch sachgemäße Behandlung und künstliche Trocknung lassen sich die Möglichkeiten zur gewerblichen Verwendung des Buchenholzes stark verbessern. Auch dem Wechsel von Feuchtigkeit und Trockenheit erweist sich das Buchenholz wenig zugänglich, so daß die Verwendung des Buchenholzes selbst für Eisenbahnschwellen eine beschränkte ist. Auf der anderen Seite ist das Buchenholz für Imprägnierung sehr empfänglich. Mit Erfolg ist das Buchenholz für Parkettholz verwendet worden. Rotbuchenholz benutzt man zur Herstellung von Möbel aller Art, wie Kleinmöbel, Büromöbel, Küchengeräte, Stühle, Treppenstufen, Packfässer, Türen, Wandvertäflungen, Rad-

felgen, Holzschuhe, Spulen, Zigarrenkisten, Bürstenbretter, Holzschaukeln usw. Eine große Rolle spielt es bei der Herstellung von Holzkohlen, da es sich zur Verkohlung vorzüglich eignet. Angaben über die Festigkeit eines Holzes sind mit Schwierigkeiten verknüpft, da bei der Ungleichheit des Gefüges innerhalb eines Stammes erhebliche Verschiedenheiten bestehen. Kernholz verfügt im allgemeinen über mehr Festigkeit als Splintholz; trockenes Holz pflegt fester als frisches zu sein; in einer von Karmarsch, Wördlinger geschaffenen Zugfestigkeitstabelle, welche das Wirken von Kilogrammkräften in der Faserrichtung auf einem prismatischen Stab von 1 qcm Querschnitt bis zu dessen Bruch anzeigt, wurden für die Weißbuche als Grenzwerte 274 bis 1304 kg und als Mittelwert 789 kg festgestellt, bei der Rotbuche wurden als Grenzwerte 111 bis 1527 kg und als Mittelwert 360 kg ermittelt. Ein ganz anderes Bild ergibt sich, wenn man die Zugfestigkeit quer zur Faserrichtung betrachtet. Hier ergeben sich als Grenzwerte für die Weißbuche 77 bis 101 kg und als Mittelwert 89 kg, bei der Rotbuche betragen die Grenzwerte 65 bis 122 kg und der Mittelwert 87 kg. Was die Druckfestigkeit anbetrifft, die ermittelt wird durch eine Kilogrammkraft, die das Holz in der Faserrichtung zu zerdrücken sucht, so wurden bei der Rotbuche als Grenzwerte 386 bis 612 kg und als Mittelwert 496 kg ermittelt. Für Weißbuche legen keine entsprechenden Ermittlungen vor. Die Druckfestigkeit des Buchenholzes senkrecht zur Faserrichtung wird mit 350 kg angegeben. Die Biegezugfestigkeit bei Entfaltung der Kraft senkrecht auf die Faserrichtung beträgt bei der Rotbuche 657 bis 1153 kg als Grenzwert und 971 kg als Durchschnittswert, bei der Weißbuche sind als Durchschnittswert 1400 kg bekannt. Was die Schub-, Scher- und Gleitfestigkeit des Holzes anbetrifft, so nimmt hier die Buche eine erste Stelle ein. In Faserrichtung beträgt diese Festigkeit auf den qcm bei der Rotbuche 65 bis 81 kg und bei der Weißbuche sogar 85 bis 95 kg. Unsere sämtlichen einheimischen Nutzholzer mit Ausnahme der Eiche liegen unter dieser Grenze.

Schrift des § 126b Ziff. 3 der G.O. verlegt werde, wenn die Zulässigkeit einer tarifvertraglichen Regelung der Vergütungssätze bejaht werde. Die bezeichnete Vorschrift bestimmt lediglich, daß der schriftliche Lehrvertrag angeben muß, welche Vereinbarungen über die gegenseitigen Leistungen getroffen sind. Die Wirksamkeit dieser Vorschrift wird nicht dadurch berührt, daß auf Grund des § 1 der Tarifvertragsverordnung die Vergütungssätze des Tarifvertrages an die Stelle der vereinbarten und im Lehrvertrage angegebenen Vergütungssätze treten, falls diese letzteren niedriger sind als die im Tarifvertrage festgesetzten.

Hiernach ist die Annahme des L. A. G., daß es zulässig sei, die von dem Lehrherrn dem Lehrling als Entlohnung zu zahlenden Sätze durch Tarifvertrag zu regeln, und zwar ohne Rücksicht auf etwaige durch die Innungen oder Handwerkskammern in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften, wenigstens, soweit das Baugewerbe in Betracht kommt, rechtlich nicht zu beanstanden.

Für eventuelle gerichtliche Auseinandersetzungen bietet vorstehender Auszug aus der Urteilsbegründung des Reichsarbeitsgerichtes ausgezeichnetes Material. Sollte in dem einen oder anderen Falle eine Innung den Prozeßweg beschreiten, dann erwarten wir, daß die Richter dieselben Argumente für uns wie für das Baugewerbe gelten lassen.

Der rechte Blick.

Der Verband der Vereine Kreditreform E. V. legt seinen Jahresbericht für das Jahr 1928 vor. Der Verband, dem etwa 80 000 Mitglieder aus allen Gewerbezweigen angehören, verfolgt neben der Auskunftserteilung und Überwachung von Forderungen den Grundsatz, „Wahrheit und Klarheit, Sauberkeit und Sicherheit“, im Kreditverfahren Allgemein-gut werden zu lassen. Im Laufe der Jahre ist es ihm ungleich gelungen, manches zur Besserung der verwilderten Zahlungssitten beizutragen. Diese guten Bestrebungen und Ergebnisse rechtfertigen die Beachtung seines Jahresberichts.

Was in dem Bericht über Vergleichsumwesen, Konkursverfahren, Kreditbetrag, Offenbarungseide usw. gesagt ist, wird man im allgemeinen unterschreiben können. Der Ruf nach größerer Publizität der Kreditunterlagen ist eine recht vernünftige Forderung und soweit sich die Bestrebungen des Vereins „Kreditreform“ auf diese rein sachlichen Gebiete beschränken, ist ihm eine weitere gedeihliche Entwicklung zu wünschen.

Noch manche Leute plagt der Ehrgeiz. Das an und für sich große und dankbare Arbeitsgebiet genügt dem Verband der Vereine Kreditreform nicht und nach beliebigem Rezept schmückt er den einleitenden Artikel seines Jahresberichtes mit Zitaten aus jenen Kreisen, die als die Ursache aller Misere die Begehrlichkeit der Arbeiter und die zurzeit so heiß

Was die Frage der Dauerhaftigkeit betrifft, so lassen sich hier Zahlen nur im großen Ausmaß geben. Die Dauerhaftigkeit des Holzes bleibt von zu vielen Neben-umständen abhängig, um feste Zahlen nennen zu können. Gefüge, Saftgehalt, spez. Gewicht, Fällzeit, Sonnebestrahlung usw., alles ist von Einfluß auf die Dauerhaftigkeit. Immerhin sind einige Zahlen bekannt, die hier genannt seien. Hiernach wird von der Buche im Freien geschützt eine Dauerhaftigkeit von 15 bis 95 Jahren und im Freien ungeschützt eine Dauer von 10 bis 60 Jahren angenommen. Unter Wasser ist das Buchenholz gut verwendbar und hat man eine Dauerhaftigkeit von 90 bis 100 Jahren festgestellt. Es muß betont werden, daß die Dauerhaftigkeit der Weißbuche erheblich größer als die der Rotbuche ist.

Wir erwähnten schon, daß das Rotbuchenholz ziemlich stark arbeitet; es bildet viel „Spiegel“. Bei der Fabrikation gebogener Möbel bildet die Rotbuche ein Hauptmaterial. Der Baum der Rotbuche ist als ein Reifholzbaum ohne Kern zu bezeichnen. Als ein Nachteil des Buchenholzes muß genannt werden, daß es sich leicht vom Wurm befallen läßt. Am zweckmäßigsten ist das Fällen der Buche in der Winterszeit, so daß bis Mitte Sommer das Einschneiden durchgeführt werden kann. Langes Liegen ist zu vermeiden, da das Buchenholz leicht Stock- und Fäulnisflecke erhält. Wir erwähnten schon, daß das Buchenholz sehr stark zum Schwinden neigt, sowohl in der Richtung der Fasern, des Spiegels und der Jahresringe. Die Schwindmaße des Buchenholzes sind annähernd folgende. Bei der Rotbuche beträgt die Größe des Schwindens für Langholz 0,20 bis 0,34 Prozent, bei Querholz in der Richtung der Spiegel 2,3 bis 6 Prozent, bei Querholz in der Richtung der Jahresringe 5,0 bis 10,7 Prozent, Querholz im Mittel 6 Prozent. Noch mehr hat die Weißbuche unter Schwinden zu leiden. Bei ihr beträgt die Größe des Schwindens für Langholz 0,21 bis 1,5 Prozent, bei Querholz in der Richtung der Spiegel 4,3 bis 6,82 Prozent, bei Querholz in der Richtung der Jahresringe 6,2 bis 11,1 Prozent und bei Querholz im Mittel 7,10 Prozent.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Berufsleben der Polsterer und Tapezierer.

Die „Deutsche Fachschule für Dekorateurs, Polsterer und Tapezierer“ in Frankfurt a. M.

In Deutschland sind zurzeit die sachlichen Bildungsbestrebungen in den einzelnen Berufszweigen äußerst lebendig. Es mag sein, daß manches Versäumnis aus den früheren Jahrzehnten nachgeholt werden muß. Die industrielle Entwicklung, die total veränderten Anschauungen über Form und Herstellungsweise der meisten Werkstücke in den einzelnen Berufen, haben manche Handwerksmeister geradezu überrascht und erst recht spät aufmerken lassen. Gegen das Eindringen der Industrie in das Handwerk stand man zunächst hilflos da. Man schimpfte über die, nach Ansicht der Meister unsinnige gewerbliche Entwicklung und verlangte für das Handwerk stärksten staatlichen Schutz. Der Gedanke, daß starke wirtschaftliche Umwälzungen und Neuerungen nicht durch Schimpfen und Werten gebändigt oder aufgehalten werden können, sondern ein vernünftiges Anpassen erfordern, reifte erst nach und nach in den einzelnen handwerksmäßigen Berufskreisen.

Im Tapeziererberuf hat bekanntlich die Technisierung fast keinen Boden fassen können. Demgegenüber hat dieselbe in anderen Berufen, nehmen wir als Beispiel das Schreinerhandwerk, große Umwälzungen hervorgerufen. Aber die neuen Betriebsformen haben auch im Tapeziererberuf vieles in den Jahrzehnten neugefaltet. Das Sattlerhandwerk schied sich in stärkster Weise vom Polsterer- und Tapeziererhandwerk. Es entstand neben der handwerksmäßigen Herstellung der Polsterwaren die fabrikmäßige, die sogenannte Stapel-Polstermöbelindustrie. Neben den speziellen handwerksmäßigen Tapeziererwerkstätten entstanden große Möbelbetriebe, die die verschiedensten Berufswerkstätten, welche für die Wohnungs-ausstattung in Frage kamen, in sich vereinigten und Kaufleuten geleitet wurden. Werkmeister mit entsprechender Fachbildung leiten diese einzelnen Werkstätten und die Gestaltung von Formen und Stilarten übernehmen die Architekten in diesen Betrieben. Jahrzehntlang hat man in Tapezierer-Handwerkskreisen über all diesen Umformungen und neuzeitlichen Erscheinungen nur Ablehnung ergogen. Man verurteilte die Warenhäuser, die Stapelbetriebe, die Möbelfabriken, ja alles, was nicht zur Kunst gehörte. Vielfach werden die Innenarchitekten noch heute verdammt. Gewiß war manche dieser Erscheinungen nicht angenehm für das Gewerbe. J. B. brachten manche Stapelbetriebe Schundpolstermöbel auf den Markt. Aber gegen solche Erscheinungen müßte das Schimpfen nicht allein. Verständnissvolle Wirtschaftler und einsichtige Handwerksmeister haben in den letzten Jahren doch manche Voreingenommenheit gegenüber der Neuzeit aus den Köpfen der breiten Handwerkschichten beseitigt. Das Gemurmel nach Staatshilfe ist merklich ruhiger geworden und der Selbsthilfegedanke hat zweifellos auch in selbständigen Handwerkskreisen breiten Boden gefaßt. Strenge wirtschaftliche Einstellung zu den Neuerscheinungen des Wirtschaftslebens ist die Lösung. Gründliche fachliche und wirtschaftliche Durchbildung der Persönlichkeiten, auf allen Gebieten, die das Gewerbe berührt, wird für erforderlich gehalten. Wenn auch hier und da noch Lücken in dieser Einstellung aufzuweisen sind, so ändert das nichts an der Tatsache, daß die breiten selbständigen Handwerkschichten mit dem modernen Wirtschaftsleben abzufinden sich bemühen.

Die Entwicklung der kommunalen Berufs- bzw. Fachschulen, haben nicht immer die lebhafteste Förderung durch die Handwerksmeister gefunden. Oft fürchtete man durch den Verlust einiger Lehrlingsstunden Geschäftsschaden zu erleiden. In ganz Deutschland besucht heute der handwerkliche Nachwuchs bis zur beendeten Lehre die Berufs- oder Fachschule. Auch später wird dem Gesellen Gelegenheit genug geboten, die berufliche Bildung zu erweitern und zu vertiefen. Eine höhere „Deutsche Fachschule für Dekorateurs, Polsterer und Tapezierer“ besteht seit 1926 in Frankfurt a. M. Dieselbe wurde vom Innungsverband Bund deutscher Tapezierer gegründet und scheint auch weitgehend staatliche Förderung zu erhalten. Vom 24. bis 27. Juni hatte diese Fachschule eine stattliche Zahl von Arbeiten ihrer Schüler öffentlich ausgestellt. Wer die Ausstellung gesehen hat, muß anerkennen, daß recht viele Arbeiten vor der breiten Öffentlichkeit sich sehen lassen können und die Schüler eine gute Begabung und eine sehr geschickte Hand verraten. Recht viele Entwürfe für die farbige Ausgestaltung und dekorative Behandlung von Wohnräumen zeigen einen recht guten Geschmack in der Farbzusammenstellung. Treppenaufgänge, Dielen, Wohn-, Musik-,

Schlaf- und Speisezimmer sind in ihrem farbigen Zusammenspiel von Beleuchtung, Form und Material dargestellt. Einzelheiten der Dekoration, Aufhängungen von Vorhängen und Faltenlegung derselben, Drapierungen usw. sind auf besonderen Tafeln festgehalten. In Aquarellzeichnungen sind auch die Zimmergrundrisse mit genauer Lagebestimmung der Einzelmöbel vorgeführt. Eine besondere Gruppe für Polsterarbeiten zeigten die einzelnen Phasen des Arbeitsganges bis zur Vollendung. Auch hier weisen einzelne Stücke eine äußerst gute Bearbeitung auf.

Für das Tapeziererhandwerk ist zweifellos eine solche Schule wie in Frankfurt a. M. von großem Werte. Hier werden Persönlichkeiten gebildet durch berufliche Erziehung. Das engherzige Festhalten an alten Werkgestaltungen ist hier nicht am Platze. Der Schüler wird lernen, selbst schöpferisch zu wirken an allem, was die Zeit vom Tapeziererhandwerk verlangt.

Die Verbandstagung des freien „Sattler-, Tapezierer- und Portefeuller-Verbandes“

wurde am 3. bis 7. Juni 1929, in Dresden abgehalten. Die Tagung wurde beherrscht von den Delegierten der Amsterdamer Richtung. Die geringe Anzahl der Opposition, Richtung R. P. D., vermochten die Tagung nicht wesentlich zu stören. In Anträgen wurde eine neutrale Stellung des Verbandes, insbesondere des Verbandsorgans gegenüber den politischen Parteien verlangt. Klar und deutlich wurde aber in Erklärungen des Hauptvorstandes die Grundeinstellung des Verbandes zur sozialdemokratischen Partei zum Ausdruck gebracht. Redakteur Engel sagte: „Es liegen Anträge vor, die besagen, daß das Verbandsorgan seine Spalten für Zusendungen aus allen politischen Parteien öffnen soll. Das ist unmöglich. Das Verbandsorgan einer Gewerkschaft, die dem A. D. G. B. angeschlossen ist, kann keinen politischen Zickzackkurs treiben. Ich habe mich bemüht, das Trennende zu vermeiden, weil ich der Meinung bin, daß die, die zurzeit noch politisch getrennt von uns marschieren, sich wieder zu uns finden werden. (Damit werden wohl die R. P. D.-Leute gemeint sein). Die Zahlstelle Offenbach, die vollständig von der R. P. D. beherrscht wird und seit Jahren neben dem Verbandsorgan ein im Sinne der R. P. D. gehaltenes Mitteilungsblatt ihren Mitgliedern aushändigt, versuchte durch ihre Delegierten ganz besonders dem Vorstand betr. der politischen Verbandsarbeit am Zeuge zu flicken. Engel (Vorstandsmitglied) antwortete:

„Galm hat verlangt, die Zeitung solle bei Wahlen nicht für die S. P. D. eintreten, da auch Mitglieder anderer politischer Richtungen Beiträge zahlen. Für die Offenbacher „Mitteilungen“ trifft daselbe zu; trotzdem sind diese bei den Reichstagswahlen im Vorjahr für die R. P. D. eingetreten.“

Auch in sonstigen Reden wurde die enge Verbindung mit der Sozialdemokratischen Partei bekräftigt. Bezüglich der Wimpelfestung an die Jugendgruppen erklärte der Vertreter des Vorstandes: „Es ist dies nur eine Geste, aber auch ein Zeichen dafür, daß unsere Jugend unter dem roten Banner mit uns marschieren soll.“ Grafsmann, der zweite Vorsitzende des A. D. G. B., erklärte in seinem Referate:

„Wenn wir Sozialisten sind, wenn wir überzeugt sind von dem, was uns aufrecht erhalten hat, was uns die Stärke gegeben hat, zu wirken und zu arbeiten bis auf diesen Tag, dann muß für uns das Wort gelten, das auch der Nazarener gesprochen hat: Gehet hin in alle Welt und lehret allen Völkern. (Stürmischer Beifall.)“

Der „Sattler-, Tapezierer- und Portefeuller-Verband“ kann sich rühmen, nach diesen Worten stets seine Tätigkeit eingestellt zu haben. Es war stets innerhalb der Verbandsarbeit auch der Verkünder des Sozialismus.

An den allgemeinen Verbandsunterstützungseinrichtungen wurden kleine Änderungen vorgenommen. J. B. wird die Karenzzeit zum Bezuge der Krankenunterstützung von 3 Wochen auf 14 Tage herabgesetzt. Also erst in der 3. Woche der Krankheit wird Unterstützung gezahlt. Neu eingeführt wurde die Invalidenunterstützung für die Zuschläge zum Hauptbeitrag von 5 Pfg. bis zu 20 Pfg. erhoben werden. Diese Zahlung tritt am 1. Oktober 1929 in Kraft. Der Verbandsvorsitzende Blum tritt in den Ruhestand, bleibt aber als 2. Vorsitzender Mitglied des Vorstandes. Als 1. Vorsitzender wurde Gerhardt gewählt, 11 Stimmen wurden für eine andere Kandidatur abgegeben.

bekämpfte Sozialpolitik betrachten. Kronzeuge ist dabei die Deutsche Bergwerks-Zeitung, deren Einstellung zu lebenswichtigen Fragen längst nicht mehr ernst genommen werden kann. So liest man folgenden Satz: „Die verhängnisvolle Zunahme der Lasten der Sozialversicherung — von der „Deutschen Bergwerkszeitung“ einmal als eins der „Täffer ohne Boden“ bezeichnet — die von 1925 bis 1927 von 2,7 Milliarden auf 4 Milliarden gestiegen sind, hat Ende März 1929 der erste Syndikus der Industrie- und Handelskammer Bochum, Dr. Hugo, sehr bezeichnend dadurch illustriert, daß er darauf hinwies, daß mehr als ein Drittel des Wertes des deutschen Volkseinkommens für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen wird.“

An anderer Stelle werden Äußerungen zitiert, die die Herren Krupp von Bohlen und Halbach und Dr. Piatschek auf den Generalversammlungen ihrer Werke getan haben, um zu beweisen, daß es der Arbeiterschaft an Mitverantwortungsgefühl an dem Schicksal der deutschen Wirtschaft mangle. In Übereinstimmung mit gewissen Arbeitgebern regt sich der Bericht darüber auf, daß die Vorurteile der Rationalisierung durch Lohnsteigerungen wieder aufgekehrt worden seien. Der Blick der deutschen Arbeiter reiche nicht weit genug, um die schädlichen Folgen ihrer Lohnpolitik zu erkennen, oder aber man „magt es wenigstens nicht, sich zu Auffassungen zu bekennen, die vom Dogma der Gewerkschaftssekretäre abweichen“. Und schließlich müssen sogar die gestiegenen Spareinlagen herhalten, um den Arbeitnehmern den Vorwurf übermäßiger Begehrlichkeit machen zu können. Die Zunahme der Spareinlagen ist nur möglich gewesen infolge übersehener Löhne und bedeutet einen Substanzverlust (!) unserer Wirtschaft! Nun wissen wir's. Spart man nicht, so ist's nicht recht. Spart man, so ist's auch nicht recht. Wieso aber Kapitalbildung einen Substanzverlust bedeutet, das ist das besondere Geheimnis des Vereins für Kreditreform. Das Studium der „Deutschen Bergwerkszeitung“ und ähnlicher Organe hat in dem Kopf des Verfassers offenbar bedenkliche Verwirrungen angerichtet, so daß er nicht einmal die einfachsten volkswirtschaftlichen Zusammenhänge klar zu erkennen vermag. Wir haben bisher gemeint, daß Spareinlagen als Kapitalbildung den Reichtum einer Volkswirtschaft vermehren, insofern sie von den Sparkassen richtig angelegt werden.

Am Schluß kommt dann noch eine wehmütvolle Klage: Oft verdiene der private Unternehmer nicht mehr, als sein erster Angestellter an Gehalt bezieht, oft sogar nicht einmal soviel. Er braucht aber mehr, schon um sein Geschäft zu „repräsentieren“. Was er aber mehr braucht, kann er nirgendwo anders hernehmen, als aus der Substanz. Der Satz erwirkt bei uns berechtigte Zweifel, die unterführt werden von so mancher Steuerdeklaration, die von den Behörden beanstandet wurde. Und am Ende sollen „Repräsentationsgelder“, wenn wir nicht irren, sehr reichlich oft das Unkostenkonto kleiner und großer Werke belasten. Daß über dieses hohe Unkostenkonto auch ein nicht geringer Teil der Lebenshaltungskosten der Werksbesitzer und ihrer Familien verbucht würde, behaupten wir nicht; machen uns aber unsere eigenen Gedanken, wenn wir den übertriebenen Aufwand beobachten und ihn mit dem Umfang der Werke vergleichen. Wenn nach der Meinung des Verbandes der Vereine Kreditreform die Arbeiter heute noch nicht den rechten Blick für den Zustand der deutschen Wirtschaft haben, dann glauben wir, daß wir heute schon manches sehen, was der „Wirtschaft“ äußerst unbequem und unangenehm ist. Wir halten die Augen offen

Abrechnung 2. Vierteljahr 1929.

Die Abrechnungsformulare für das zweite Vierteljahr sind den Ortsverwaltungen zugegangen. Es ist dringend erforderlich, daß die Erledigung der Abrechnung unverzüglich vorgenommen und zeitig der Zentrale eingeschickt wird. Vertrauensleute und Kassierer müssen miteinander wetteifern, um die Abrechnung pünktlich und genau fertigzustellen.

Sterbetafel.

- Peter Reissenich, Modellschreiner, 34 Jahre, Köln.
- Sebastian Fischer, Wagner, 62 Jahre, München.
- Josef Strake, Schreiner, 57 Jahre, Wesel.
- Ronrad Heine, Tischler, 54 Jahre, Wiedenbrück.
- Hugo Abel, Wandstuhlschreiner, 61 Jahre, Barmen.
- Heinrich Witte, Maschinenschleifer, 55 Jahre, Osnabrück.
- Anton Kraß, Schreiner, 64 Jahre, Rüdeshcim.
- Josef Paumbacher, Schreiner, 37 Jahre, Regensburg.
- Hubert Gerke, 22 Jahre, Kuttlar.
- Karl Küßen, Schreinerlehrling, 17 Jahre, Düsseldorf.

Ruhet in Frieden!

Berichte aus den Zahlstellen.

Saarbrücken. Unsere letzte Monatsversammlung konnte sich eines regen Besuches erfreuen. Der zweite Vorsitzende, Kollege Vogel, gab nach kurzer Begrüßung dem Kollegen Wittkamp das Wort zu einem Bericht über die im Reichsgebiet abgeschlossenen Lohn- und Tarifverhandlungen. Daran anschließend führte er uns die Gegensätzlichkeit der arbeitsrechtlichen Entwicklung zwischen Reichsgebiet und Saargebiet vor Augen. Fühlbar habe sich im letzten Winter, sowie auch zurzeit noch, das Fehlen einer Arbeitslosenversicherung bemerkbar gemacht. Die Arbeitslosenfürsorge habe erhebliche Lücken aufzuweisen, vor allen Dingen seien die Leistungen unzulänglich. Mit aller Macht müsse deshalb von der gesamten Saararbeitserschaft die Einführung der Versicherung gefordert werden. Auch an der Saar sei man es überdrüssig, mit Almosen abgespäst zu werden. Auf tarifpolitischem Gebiet zeigen sich durch die Ohnmacht der amtlichen Schlichtungsstellen, insbesondere für das Handwerk, große Benachteiligungen. Sei doch der größte Teil des Holzgewerbes an der Saar von Tarifverträgen noch nicht erfasst. Die Löhne in ländlichen Bezirken seien geradezu eine Verpötlung der Arbeiterschaft. Auf die Dauer werden bedauerliche Folgen in gesundheitlicher Beziehung durch solche Mängel unabwendbar. Bei Arbeitszeit ist zu beklagen, daß die unorganisierte Arbeiterschaft durch Überarbeit ihren organisierten Kollegen in den Rücken fallen. Die Benachteiligten dabei ist die Gesamtheit der Arbeiter und vor allem auch die Lehrlinge. Auch hier stehe kein Mittel zur Abwehr zur Verfügung. Die neue reichsstarifliche Regelung der Lehrlingsentschädigungen sei eine hervorragende Leistung der Gewerkschaften auf tarif- und berufspolitischem Gebiet. Zum Schluß gab Redner der Hoffnung auf eine baldige Vereinigung des Saarproblems Ausdruck. In der anschließenden Aussprache wurden die Ausführungen voll und ganz unterstrichen. Der Kassierer verlas die Mitteilungen des Zentralvorstandes zum Reichsjugendtag des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften. Der Jugendleiter wurde mit den notwendigen Vorbereitungen betraut. Mit Besprechungen über einen vorgesehenen gemeinsamen Ausflug der Zahlstelle war die Tagesordnung erschöpft.

Danzig. Am Sonntag, den 16. Juni, fand in Oliva, im Restaurant „Waldhäuschen“, die Fahnenweihe der Zahlstelle Danzig statt.

Von den vielen Veranstaltungen im Laufe der Jahre seit Gründung der Danziger Verwaltungsstelle war dieses Fest wohl mit das schönste und eindruckvollste. Bei herrlichem Sonnenschein und überfülltem Lokal ging die Veranstaltung in schönster Harmonie reibungslos vonstatten. Die Einleitung des Festes erfolgte durch Konzertsstücke der Olivaer Jugendkapelle

und Aufmarsch der Fahnen der Bruderverbände. Der Vorsitzende, Kollege Bruno Erb, begrüßte mit herzlichen Willkommensworten die zahlreich erschienenen Mitglieder, die Gäste und Familienangehörigen. Der auf den Sinn des Tages bezugnehmende Prolog wurde von dem Jugendleiter Benedict gesprochen. Die Festrede hielt der Gauleiter des Verbandes, Gewerkschaftssekretär Uhl, welcher auch die Enthüllung und Übergabe der Fahne unter entsprechenden Hinweisen auf die Symbole derselben an die Fahnenträger vornahm.

In der Festrede wies der Redner besonders auf den Wert der Fahne als Symbol für die Mitglieder hin und forderte dieselben zur Treue und Anhänglichkeit an dieselbe auf. Mit viel Mühe und Opfer wurde die Fahne durch die Kollegenschaft geschaffen und soll der Wert derselben durch treue Mitgliedschaft auch stets hoch in Ehren gehalten werden. Die in der Arbeit sehr schön ausgefallene Fahne zeigte neben dem Wahlspruch „Vereinte Kraft, nur Großes schafft“ das Verbandsabzeichen, den Eichenbaum, sowie das Abzeichen des Gesamtverbandes, das Danziger Wappen und neben zwei verschlungenen Händen Hobel, Winkel und Zirkel als Berufszeichen.

Seitens der Bruderverbände, sowie von Ortsgruppen in Deutschland wurde eine große Anzahl Fahnennägel mit entsprechenden Glückwünschen und Widmungen überreicht und dadurch der Wertschätzung der Danziger christlichen Holzarbeiter Ausdruck gegeben. Der Zentralvorstand hatte telegraphisch die Glückwünsche aus Köln übermittelt. Herzlichen Dank wurde allen Gratulanten und Spendern in den Schlussworten der Kollegen Erb und Uhl zuteil.

Schießbude, Glücksrad, sowie eine ergiebige Tombola, zu welcher von einigen Danziger Firmen schöne Gaben gespendet wurden, trugen nebst Rinderbelastigungen zur Erhöhung der Stimmung bei. In beiden Sälen fand im Anschluß daran noch der Tanz statt, von dem auch ausgiebige Gebrauch gemacht wurde.

Die Verwaltungsstelle Danzig kann diesen Ehrentag würdig in die Annalen ihrer Geschichte aufnehmen und wird dieses Fest auch weiter dazu beitragen, den Kreis der Mitglieder größer und weiter zu ziehen. Das wird der schönste Erfolg sein.

Gewerkschaftliches.

Carisflöhne im Mai 1929. Vom 1. April bis 1. Mai 1929 sind die tarifmäßigen Stundenlöhne im gewogenen Durchschnitt für die erfassten 12 Gewerbe um 1,9 Prozent auf 110,7 Rpf. für Gelernte und 83,5 Rpf. für Ungelernte (der höchsten tarifmäßigen Altersstufe) gestiegen. Die tarifmäßigen Wochenlöhne bei regelmäßiger Arbeitszeit haben sich gleichzeitig auf 53,60 und 41,48 RM. erhöht. Die Steigerung ist vorwiegend auf Tariflohnänderungen in den wichtigsten Produktionsmittelindustrien (Bergbau, Metallindustrie, Chemische Industrie und Baugewerbe) zurückzuführen, während die Verbrauchsgüterindustrien durchschnittlich eine Erhöhung um 0,27 Prozent aufwiesen.

Von den einzelnen Gewerben weist das Baugewerbe (im gewogenen Durchschnitt für alle Großstädte mit mehr als 133 000 Einwohnern) die größte Tariflohnsteigerung um 4,5 Prozent für Handwerker und 4,3 Prozent für Hilfsarbeiter auf.

In der chemischen Industrie ergab sich in der Berichtszeit eine durchschnittliche Tariflohnsteigerung um 1,6 Prozent.

Im Verkehrsgewerbe steht ein verbindlich erklärter Schiedsspruch für die Reichsbahn ab 1. April eine Erhöhung der Grundlöhne für alle über 24jährigen Handwerker vor. Die Lohnsätze der über 24jährigen Ungelernten werden in den gleichen Lohngebieten (Ortsklasse A) um 7,4 auf 58 Rpf. um 5,4 auf 59 Rpf. und um 5,1 Prozent auf 62 Rpf. erhöht.

Bücher und Schriften

bezieht der christliche Gewerkschafter durch die Buchhandlung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Verbandsnachrichten.

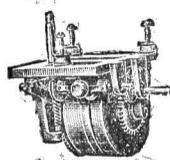
Bekanntmachung des Vorstandes.

28. WOCHENBEITRAG. Für die Zeit vom 7. bis 13. Juli ist der 28. Wochenbeitrag fällig.



Einzahl.: Deutsche Volksbank, G.m.b.H., Postfach, Nr. 1644

Sprechmaschinen-Laufwerke



z. Selbst- la. Doppelschneckenfederwerk einbauen (2 Stck. 30 cm Platten spielend) nebst allem Zubehör, wie Muttern, Gummianterlagen, Bremse, Regulator, Kurbel mit Rosette, 25 cm-Plattenteller mit Tuchbezug, Nickelklappbügelarm, la. Aluminium-Schalldose nur 26.-. Versand p. Nachnahme. Tonführungen aus Holz und Metall. Katalog gratis und franko von

Robert Husberg-Neuenrade i.W. No. 9

Intarsien jeder Art Neuer Katalog gegen 0,50 M. in Briefmarken.

E. Biller, Heidelberg Theaterstraße 711

1 Gab Hobel für 19,50 M.

frei Haus liefert mit Ia Eisen, bestem Weißbuchenholz. Verlangen Sie Preisliste gratis. Karl Sanfer, Werkzeuge, Laupheim, (Würt.)

Eiserne Turnierböcke mit seitlicher Öffnung D.R.P. 100 cm Spannweite per Stück Mk. 64.- 115 " " " " " 66.-

Schraubzwingen

(eiserne) 20 cm Spannweite 12 Stück Mk. 24.- 23 " " " " " 30.-

Alle Preise verstehen sich frei Station des Bestellers. Abbildungen gratis. Bei Nichtgefallen Geld zurück.

M. G. Walther, Dresden 22 Rehefelder Straße 53